

Durchführungsbestimmungen zum Kommunalinvestitions- gesetz 2020

Richtlinie gemäß § 2 Abs. 3 KIG 2020

Bundesministerium für Finanzen, Juli 2021,
GZ 2021-0.483.616,
ergänzt um Hinweise und Beispiele aus der Praxis

Inhalt

A. Höhe des Zweckzuschusses.....	6
B. Antragstellung.....	7
C. Zuschussfähige Investitionen.....	12
D. Nicht-zuschussfähige Investitionen.....	14
E. Projektträger.....	16
F. Bestätigung über den Beginn des Projekts.....	17
G. Teilprojekte.....	18
H. Ökologische Maßnahmen.....	19
I. Zusätzlichkeit.....	20
J. Zuschussfähige Projekte.....	21
1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen.....	22
2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen.....	23
3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang).....	23
4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen.....	24
5. Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und anderen Kultureinrichtungen sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen.....	26
6. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen).....	27
7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking).....	28
8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden.....	29
9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung.....	32
10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen.....	33

11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung.....	33
12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen.....	34
13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen.....	34
14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen.....	35
15. Sanierung von Gemeindestraßen.....	36
16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen.....	37
17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen.....	38
18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022.....	38
K. Zusammenfassende Beantragung von kleineren Projekten.....	40
L. Verantwortungsbereich der Gemeinde.....	41
M. Endabrechnung.....	42

Durchführungsbestimmungen Kommunalinvestitionsgesetz 2020 - KIG 2020

Abwicklung der Zweckzuschüsse

Juli 2021

A. Höhe des Zweckzuschusses

Nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020, KIG 2020, werden kommunale Investitionsprogramme der Gemeinden mit Zweckzuschüssen von insgesamt 1 Milliarde Euro vom Bund unterstützt. Die Höhe des Zweckzuschusses beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt (siehe Punkt C); dieser Zuschuss ist jedoch mit der anteiligen Höhe begrenzt, welche für jede Gemeinde gemäß § 2 Abs. 8 KIG 2020 berechnet wird. Diese maximalen Beträge der Zweckzuschüsse sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen ([BME](#)) veröffentlicht.

Sofern ein Projekt im Rahmen von Gemeindeverbänden durchgeführt wird, wird der Zweckzuschuss pro Gemeinde nach der Höhe der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Gemeinde an der Investition bemessen. Dies gilt analog bei Beteiligung einer Gemeinde an einem Gemeindekooperationsprojekt. Investitionszuschüsse oder Förderungen von dritter Seite für ein Investitionsprojekt sind zulässig und führen nur dann zu einer Reduzierung des Zweckzuschusses, wenn der Zweckzuschuss gemäß KIG 2020 und die weiteren Investitionszuschüsse oder Förderungen die Gesamtkosten eines Projekts übersteigen würden.

Hinweise aus der Praxis:

- Die Berechnung des Zuschusses erfolgt von den Bruttokosten, jedoch wenn die Gemeinde für das Projekt vorsteuerabzugsberechtigt ist von den Nettokosten.
- Es werden nur Kosten bezuschusst, welche die Gemeinde selbst als Ausgaben in ihrer Buchhaltung erfasst hat.
- Es werden nur jene Zahlungen als zuschussfähig anerkannt, die bis 31.01.2025 von der Gemeinde getätigt werden.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Im KIG 2020 sind **Doppelförderungen grundsätzlich möglich**. Erhält eine Gemeinde zum Beispiel Mittel aus dem Katastrophenfonds, so reduziert das nicht den Zweckzuschuss iSd KIG (die KIG-Mittel werden als Eigenmittel der Gemeinde angesehen). Ob umgekehrt die Finanzierung des Projektes aus dem Zweckzuschuss Auswirkungen auf Investitionszuschüsse oder Förderungen von dritter Seite hat, ist nach den jeweiligen Bestimmungen für diese Investitionszuschüsse oder Förderungen zu beurteilen.
- Die **Summe aller Förderungen und Zuschüsse darf nicht höher sein** als die Projektkosten.
- Ein **Annuitätenzuschuss eines Bundeslandes stellt eine Förderung** dritter Seite dar und ist zulässig.
- Es werden nur die **Investitionskosten selbst bezuschusst, nicht aber Finanzierungskosten**. Somit müssen Zinsen und etwaige sonstige Kosten (z.B.: Bearbeitungsgebühren) herausgerechnet werden.

B. Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines kommunalen Investitionszuschusses sind von den berechtigten Antragstellern, das ist jeweils eine Gemeinde (welche auch bezüglich Vorhaben Anträge stellen kann, die von beherrschten Projektträgern oder als Gemeindekooperation durchgeführt werden) oder ein Gemeindeverband (z.B. nach den jeweiligen Gemeindeverbandsgesetzen oder dem WRG), an die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) zu richten. Die BHAG ist Abwicklungsstelle gemäß § 3 Abs. 1 KIG 2020.

Der Antrag ist unabhängig davon, ob die Mittel an einen Dritten (z.B. an die Feuerwehr bei Ziffer 17) weitergeleitet werden oder nicht, immer von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu stellen und ist der Zweckzuschuss haushaltsrechtlich von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband zu vereinnahmen.

Hinweise aus der Praxis:

- Es können **Mittel** (bei Gemeindekooperationen für das gemeinsame Projekt) an **andere Gemeinden weitergegeben werden**, wenn z.B. eine gemeinsame Blaulicht-Bezirksstelle oder eine Sprengelschule errichtet wird. Somit ist die Zuschussfähigkeit auch möglich, wenn sich der Investitionsort in einer anderen Gemeinde befindet. Zu beachten ist jedoch, dass die Zahlung der Gemeinde im zuschussfähigen Zeitraum stattfindet (bis 31.01.2025), die Rechnungen für die Prüfung der BHAG zugänglich sind, der Zuschuss mit der Investition einhergeht (der Dritte im zuschussfähigen Zeitraum die Anlage errichtet hat) sowie das wirtschaftliche Eigentum bei einer Gemeinde liegt (nicht das zivilrechtliche Eigentum; Details siehe § 19 Abs. 2 VRV 2015).
- Wenn ein Projekt aus Investitionen aus mehreren Investitionskategorien (KIG Ziffern) besteht, kann nur ein Antrag eingereicht werden, nämlich unter der Ziffer, unter der der überwiegende Teil des Projekts subsumierbar ist (**Überwiegenheitsprinzip!**).
- Anträge können von der antragstellenden Stelle jederzeit **zurückgezogen werden**, sollte der Zweckzuschuss bereits ausbezahlt worden sein, ist dieser zurückzuzahlen. Adaptierte oder neue Anträge können bis zur allgemeinen Frist 31.12.2022 gestellt werden.
- Wird ein Antrag von der BHAG abgelehnt, verfallen die Mittel nicht, ein etwaiger neuer Antrag kann bis zur allgemeinen Frist 31.12.2022 eingebracht werden.
- Eine frühzeitige Antragstellung hat den Vorteil, dass bei allfälliger Ablehnung durch die BHAG noch rechtzeitig ein neues Projekt eingereicht werden kann.

Hinweise und Erläuterungen zum wirtschaftlichen Eigentum (vgl. § 19 Abs. 2 VRV 2015):

Bei allen Ziffern (**außer Z 5 und Z 17**) ist das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde/ des Gemein-
desverbandes (Übergang bis spätestens 31.01.2025) Voraussetzung für eine Zuschussfähigkeit.

Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der während der Nutzungsdauer des Vermögenswertes
die wirtschaftlich relevanten Rechte (die Rechte zur Nutzung und Verwertung) ausüben kann.

Wirtschaftliches Eigentum wird in der Regel mit dem auf Grund zivilrechtlicher Bestimmungen
erworbenen Eigentum ident sein. In Ausnahmefällen (wie etwa bei Eigentumsübertragungen unter
Eigentumsvorbehalt), in denen die Gemeinde den überwiegenden wirtschaftlichen **Nutzen oder das
Nutzungspotenzial** aus einem Vermögenswert zieht und das **überwiegende Risiko seines Unter-
gangs** trägt, kann das zivilrechtliche vom wirtschaftlichem Eigentum getrennt sein.

Der Verwaltungsgerichtshof hat den Begriff des wirtschaftlichen Eigentums nach § 24 Bundesab-
gabenordnung (BAO) wie folgt definiert (vgl. dazu VwGH, 2002/14/0009, 26.07.2005): „Wirtschaft-
licher Eigentümer ist in der Regel der zivilrechtliche Eigentümer. Zivilrechtliches und wirtschaftliches
Eigentum fallen auseinander, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven
Befugnisse, die Ausdruck des zivilrechtlichen Eigentums sind (Gebrauch, Verbrauch, Veränderung,
Belastung, Veräußerung), auszuüben in der Lage ist, und wenn er zugleich den negativen Inhalt des
Eigentumsrechtes, nämlich den Ausschluss Dritter von der Einwirkung auf die Sache, auch gegen-
über dem zivilrechtlichen Eigentümer auf Dauer, d.h. auf die Zeit der möglichen Nutzung geltend
machen kann.“

Ein Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum ist dann anzunehmen,
wenn:

- ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die positiven Befugnisse, die Ausdruck des zivil-
rechtlichen Eigentums sind, nämlich Gebrauch, Verbrauch Veränderung, Belastung Veräußerung,
auszuüben in der Lage ist, und
- wenn er zugleich den negativen Inhalt des Eigentumsrechts, nämlich den Ausschluss Dritter von
der Einwirkung auf die Sache, auch gegenüber dem Eigentümer auf Dauer, d.h. auf die Dauer der
voraussichtlichen Nutzung wirtschaftlichen Nutzung, geltend machen kann.

Das KIG 2020 bezuschusst kommunale Investitionen der Gemeinden, für die seit 01.01.2020 auch die
VRV anzuwenden ist. Gemäß § 19 Abs. 1 VRV sind **Vermögenswerte dann in der Vermögensrech-
nung zu erfassen, wenn die Gebietskörperschaft zumindest wirtschaftliches Eigentum daran
erworben hat**. Daraus resultiert, dass bei Auseinanderfallen von zivilrechtlichem und wirtschaft-
lichem Eigentum auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen ist.

Die Anträge sind im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2022 mängelfrei und vollständig mit Unterlagen belegt einzureichen. Die Einbringung hat ausschließlich über das E-Formular auf www.buchhaltungsagentur.gv.at zu erfolgen. Eine Antragstellung mittels E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht möglich.

Hinweise aus der Praxis zu Übergang wirtschaftliches Eigentum/ Projektende:

- Gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2020 ist nach Durchführung des Investitionsprojektes, spätestens bis 31.01.2025, die **widmungsgemäße Verwendung** des Zweckzuschusses gegenüber der Abwicklungsstelle mit allen erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen) **nachzuweisen**. Das bedeutet, dass auch das wirtschaftliche Eigentum bis spätestens 31.01.2025 beim Antragsteller liegen muss – auf dies ist bei den Vertragsinhalten zu achten (z.B. Energieanbieter finanziert und betreibt Photovoltaikanlage, Errichtung Straßenbeleuchtung über Contracting, etc.).

Das ausgefüllte elektronische Antragsformular ist

- vom berechtigten Vertreter der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes mittels elektronischer Signatur zu unterfertigen, oder
- auszudrucken, vom berechtigten Vertreter der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zu unterschreiben, inklusive Ort und Datum mit dem Amtssiegel (Stempel) zu versehen, einzuscannen und als Anhang anzuschließen.

Hinweise aus der Praxis zu Gemeindeverbänden:

- Alle Gemeinden des Gemeindeverbandes haben dem **KIG-Projekt zuzustimmen** und folglich daran auch teilzunehmen (Zustimmungserklärungen sind beim Antrag mit einzureichen).
- Die betroffenen Gemeinden können sich natürlich auch außerhalb des Gemeindeverbandes zu einer **Gemeindekooperation** zusammenschließen und das Projekt durchführen (die Anträge sind aber von jeder Gemeinde selbst zu stellen).
- Der **Zuschuss geht an den Gemeindeverband**. Sofern ein Projekt im Rahmen von Gemeindeverbänden durchgeführt wird, wird der Zweckzuschuss pro Gemeinde nach der Höhe der finanziellen Beteiligung der jeweiligen Gemeinde an der Investition bemessen.
- **Einem Gemeindeverband steht kein eigener Zuschuss zu**. Er beantragt die den Gemeinden zustehenden Zuschüsse in deren Namen.

Inhalte des Antrags zur Gewährung eines Zuschusses gemäß KIG 2020

- Angaben zur antragstellenden Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband (bei Kooperationsprojekten, bei Gemeindeverbänden und wenn ein Projektträger im wirtschaftlichen Eigentum mehrerer Gemeinden steht, sind auch die Anteile der jeweiligen Gemeinden anzuführen);
- Beschreibung des Investitionsvorhabens;
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtkosten). Beim Antrag für Kinderbetreuung in den Sommerferien der Jahre 2020, 2021 und 2022 genügt ein Schätzbetrag (siehe unten bei Punkt J bei Z 18);
- Beantragter Zweckzuschuss (in Euro) gemäß KIG 2020 (höchstens in Höhe des zustehenden anteiligen Betrags);
- Höhe der Investitionssumme, die auf ökologische Maßnahmen entfällt (siehe Punkt H);
- Erklärungen und Zustimmungen gemäß dem elektronischen Formular, inkl. Bescheinigung des Bürgermeisters bzw. vom Gemeindeverbandsobmann
 - über den Zeitpunkt des (bereits erfolgten bzw. geplanten) Investitionsbeginns im Zeitraum von 01.06.2019 bis 31.12.2022;
 - bei Projekten, die im Zeitraum von 01.06.2019 bis 31.05.2020 begonnen wurden, auch über die Nichtfinanzierbarkeit als Folge der COVID-19-Krise (§ 2 Abs. 2 Z 2 KIG 2020): Zu bestätigen ist hier, dass der Zuschuss nur für Rechnungen beantragt wird, die ab 01.05.2020 fällig wurden bzw. werden (siehe Punkt F);
 - Bestätigung, dass das Investitionsprojekt nicht bereits gemäß KIG 2017 gefördert wurde (siehe Punkt D).
- Zusätzliche, gemäß diesen Richtlinien erforderliche Unterlagen für einzelne Investitionsvorhaben (siehe unten bei Punkt J);
- Anträgen von Gemeindeverbänden sind Zustimmungserklärungen der beteiligten Gemeinden beizulegen. Gleiches gilt bei Anträgen einer Gemeinde, die den Antrag für ein Gemeindekooperationsprojekt oder das Projekt eines Projektträgers, an dem mehrere Gemeinden beteiligt sind, stellt.

Die Prüfung der Anträge sowie der beizulegenden Unterlagen auf Vollständigkeit und Zuschussfähigkeit erfolgt durch die BHAG. Über die Gewährung der Zweckzuschüsse entscheidet das BMF. Nach Freigabe durch das BMF wird die Auszahlung seitens der BHAG durchgeführt. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet.

Die Antragsfrist (sowie die Projektbeginn- und Nachweisfrist) wurde mittels Gesetzesänderung (BGBl. I Nr. 140/2021) um ein Jahr auf 31.12.2022 bzw. 31.01.2025 verlängert. Diese Änderung gilt auch für alle Anträge, die bereits vor Inkrafttreten der Novelle eingebracht oder bezuschusst wurden (für die Gemeinde besteht kein Handlungsbedarf).

Anträge können jederzeit zurückgezogen werden – auch wenn der Zweckzuschuss schon überwiesen wurde (in diesem Fall ist das Geld umgehend an die Abwicklungsstelle zurückzuzahlen). Für die freiwerdenden Mittel können bis zum 31.12.2022 neue Anträge gestellt werden.

Hinweise aus der Praxis:

- Die Unterschrift auf dem Antragsformular ist von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister oder einer berechtigten Vertretung zu leisten. Als Vertretung gilt auch die Amtsleitung oder wer nach den rechtlichen Rahmenbedingungen eine Vertretungsbefugnis hat.
- Auf eine formale korrekte Zeichnung (Datum, Ort, Unterschrift und Stempel) ist zu achten.

C. Zuschussfähige Investitionen

Anders als beim Kommunalinvestitionsgesetz 2017 sind mit dem KIG 2020 nicht nur Bauinvestitionen, sondern generell Investitionen zuschussfähig, somit auch Investitionen in die Einrichtung (z.B. Küchen von Kindertageseinrichtungen bei Z 1, Büromöbel bei Z 8, etc.).

Hinweise aus der Praxis:

- Generell ist bei den bezuschussten Investitionen ein **nachhaltiger, langfristiger Verbleib des Investitionsobjektes in der Gemeinde anzustreben**. Zuschüsse zu Investitionen, die nach Fertigstellung an Dritte veräußert werden, erfüllen nicht die Intention des § 1 KIG 2020, wonach kommunale Investitionen in den Gemeinden im Sinne der Regionalität unterstützt werden sollen. Auch gemäß VRV zählen Anlagen zum langfristigen Vermögen, die dazu bestimmt sind der Gebietskörperschaft dauerhaft zu dienen (vgl. § 24 VRV und Erläuterungen zu § 18 VRV). In Gesamtbetrachtung der Rechtsordnungen ist somit davon auszugehen, dass die nach KIG 2020 bezuschussten Sachanlagen zur langfristig Nutzung als Vermögenswert und nicht zur kurzfristig monetären Nutzung gedacht sind.
- Das KIG 2020 soll Investitionen in den Gemeinden fördern und sieht – außer in den Ziffern 5 (Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung) und 17 (Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen) – argumentum e contrario das **wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) an den Investitionsobjekten vor**. Eine Erweiterung auf Dritte (u. a. auf Gesellschaften im Eigentum eines Bundeslandes) sieht das Gesetz – außer in den beiden Punkten 5 und 17 – nicht vor.

Nicht zuschussfähig sind aber die bloße Anschaffung von Vorräten oder Verbrauchsmaterialien sowie von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG); maßgeblich für die Abgrenzung, ob ein geringwertiges Wirtschaftsgut vorliegt, ist die jeweils gültige Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter im EStG 1988 (im Jahr 2019: 400 Euro; ab dem Jahr 2020: 800 Euro; allfällige spätere Änderungen der Grenze sind zu beachten) anzuwenden.

Hinweise aus der Praxis zu geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG):

- Wenn ein **Vorsteuerabzug** zusteht, ist die Grenze netto, also ohne Umsatzsteuer, zu verstehen.
- Es ist jene GWG-Höhe anzuwenden, in dessen Jahr die Aktivierung der Anlage in der Bilanz erfolgt.
- Handelt es sich bei der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern um Gegenstände einer **Sachgesamtheit** (z.B. Sessel und Tische für eine Schulklasse, Spielgeräte für einen Spielplatz) oder **mehrteilige Wirtschaftsgüter** (Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als

Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden), dann muss insgesamt die **Summe der Anschaffungskosten** betrachtet werden.

Soweit bei den einzelnen Ziffern auch die Instandhaltung oder Sanierung zuschussfähig ist, gilt die gleiche Abgrenzung: Instandhaltung und Sanierung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ist nicht zuschussfähig.

Planungskosten sind als Teil der Aufwendungen eines zuschussfähigen Projektes zuschussfähig. Bezuschusst werden nur Rechnungen, die ab 01.05.2020 fällig wurden bzw. werden.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Zu **Verbrauchsmaterial** und somit nicht zuschussfähig zählen z.B. Sand für Spiel- oder Beachvolleyballplätze, Heiz- oder Büromaterial.
- Zu **Planungskosten** und somit nicht zuschussfähig zählen z.B. (digitale) Leitungskataster; -> Leitungskataster sind nur im Rahmen einer Investition zuschussfähig, wenn die Kosten einem zu erstellenden Bauprojekt konkret zuzurechnen sind (daher nur anteilig).

D. Nicht-zuschussfähige Investitionen

Kein Zweckzuschuss wird jedenfalls für die Anschaffung von Fahrzeugen, Personalkosten der Gemeinde (ausgenommen sind Personalkosten für die Kinderbetreuung in den Sommerferien 2020 gemäß Z 18), Ankauf von bereits bestehenden Anlagen/Gebäuden (der Ankauf **neu** errichteter Anlagen ist jedoch zuschussfähig!) oder Eigenleistungen der Gemeinde (z.B. durch Mitarbeiter des Bauhofs) gewährt. Derartige Kosten sind von der Höhe der Kosten eines Gesamtprojekts abzuziehen. Finanzielle Eigenmittel der Gemeinden führen zu keiner Reduzierung des Zweckzuschusses.

Nicht zuschussfähig ist weiters die Beschaffung, Sanierung oder Instandhaltung von Anlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden (z.B. Notstromaggregate). Beispielsweise sind daher bei der Sanierung eines Gebäudes, das mit fossilen Energieträgern beheizt wird, die Kosten der Anschaffung oder Reparatur der fossilen Heizanlage nicht zuschussfähig und daher herauszurechnen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- **Nicht zuschussfähig ist die Wiederaufforstung eines als Forstgut genutzten Waldes.** Hingegen können Investitionen in Bäumen als untergeordneter Bestandteil eines Gesamtprojektes z.B. bei Z 1, Z 2, Z 4, Z 5 und Z 8 zuschussfähig sein (im Sinne von Anlegung Grünflächen, schatten spendenden Bäumen, etc.).
- **Software** an sich ist nicht zuschussfähig, außer sie dient zum Betrieb einer Anlage (z.B. zum Betrieb einer Wasserversorgungsanlage).
- **Apps** sind nicht zuschussfähig, da das wirtschaftliche Eigentum in den meisten Fällen bei den Entwicklern von diesen liegt. Entwickelt die Gemeinde selbst eine App, sind die hierfür verwendeten Personalkosten ebenfalls nicht zuschussfähig.
- Notstromaggregate, die mit **nicht fossiler Energie** betrieben werden (z.B. Bio-Diesel), sind zuschussfähig.
- Wird z.B. eine Schule neu errichtet und ist als Heizung ein **fossiler Energieträger** (z.B. eine Gasheizung) vorgesehen, so ist dieser Teil der Errichtungskosten nicht zuschussfähig und bei den Projektgesamtkosten herauszurechnen!

Keine Zuschüsse werden für Projekte, für die bereits gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 74/2017, ein Zweckzuschuss gewährt wurde, gewährt. Die Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Gebäuden oder Anlagen, deren Bau bereits gemäß dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 gefördert wurden, ist aber im Rahmen eines neuen Projekts zuschussfähig.

Hinweise aus der Praxis:

- Bei Rückzahlung von Zuschüssen aus dem KIG 2017 (freiwillig oder unfreiwillig) kann dasselbe Projekt aber neu nach KIG 2020 eingereicht werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen des KIG 2020 erfüllt sind.

E. Projektträger

Zweckzuschüsse werden für Aufwendungen einer Gemeinde und von ihr beherrschter Rechtsträger (z.B. die Immobiliengesellschaft der Gemeinde) gewährt. Beherrschte Rechtsträger sind Unternehmen mit einem Anteil der Gemeinde von mehr als 50 % am Eigenkapital oder am geschätzten Nettovermögen des Unternehmens. Weiters liegt ein beherrschter Rechtsträger vor, wenn die Gemeinde die Kontrolle oder die Beherrschung hat. Die Kontrolle ist dann anzunehmen, wenn die Gemeinde die Möglichkeit hat, die Finanzpolitik und die operativen Tätigkeiten zu bestimmen und einen Nutzen aus der Tätigkeit des Rechtsträgers zu ziehen. Diese Ausführungen gelten gleichermaßen auch für den Fall, dass ein Rechtsträger von mehreren Gemeinden und/oder Gemeindeverbänden beherrscht wird.

Bei beherrschten Rechtsträgern, die nicht ausschließlich im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, haben sich die anderen Eigentümer anteilig an den Projektkosten zu beteiligen. Diese Beteiligung ist bei der Endabrechnung von der Geschäftsführung des beherrschten Rechtsträgers zu bestätigen.

Die Einschränkung auf Aufwendungen einer Gemeinde und die Beteiligungspflicht Dritter an den Projektkosten gilt nicht für Projekte gemäß Z 5 (Ortskern-Attraktivierung) und Z 17 (Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen).

F. Bestätigung über den Beginn des Projekts

Der Zweckzuschuss wird nur für Investitionsprojekte gewährt,

1. mit denen im Zeitraum 01.06.2020 bis 31.12.2022 begonnen wurde bzw. wird, oder
2. mit denen zwar ab 01.06.2019 bereits begonnen wurde, deren Finanzierung aber aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist.

Projektbeginn ist der Beginn der tatsächlichen Arbeiten vor Ort, nicht jedoch Planungs- und sonstige Vorbereitungsarbeiten (z.B. Grundstückskäufe, Ausschreibungen und Zuschläge, Materialkäufe) oder symbolische Spatenstiche.

Nur bei Projekten, mit denen im Zeitraum von 01.06.2019 bis 31.05.2020 begonnen wurde, ist als weitere Voraussetzung vorgesehen, dass deren Finanzierung aufgrund von Mindereinnahmen als Folge der COVID-19-Krise nicht mehr möglich ist. Da diese Mindereinnahmen bei den Ertragsanteile-Vorschüssen erstmals im Mai 2020 schlagend wurden, ist diese Voraussetzung für alle Rechnungen erfüllt, die **ab 01.05.2020 fällig** wurden bzw. werden. Das Fälligkeitsdatum 01.05.2020 oder später muss auf der Rechnung vermerkt sein, eine Rechnung ohne Fälligkeitsdatum ist sofort fällig. Wann die Rechnung bezahlt wurde, ist für diese Abgrenzung nicht entscheidend: Auch Rechnungen, die ab 01.05.2020 fällig waren, aber bereits vor dem 01.05.2020 bezahlt wurden, können eingereicht werden.

Der Antrag hat eine Bescheinigung des Bürgermeisters darüber zu enthalten, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

G. Teilprojekte

Auch Projekte, die zwar Teil eines größeren Projektes sind, aber auch für sich alleine durchgeführt werden könnten, sind zuschussfähig. Beispielsweise wird bei einem Projekt, das die Sanierung von mehreren Gemeindestraßen umfasst, auch die Sanierung nur einer Gemeindestraße oder allenfalls auch nur eines Abschnitts als eigenständiges Projekt sinnvoll sein.

Voraussetzung für die Bezuschussung eines Teilprojekts ist, dass eine korrekte Abgrenzung hinsichtlich der zu erbringenden Informationen (insbesondere ein Kosten- und Finanzierungsplan) und Abrechnungsunterlagen gewährleistet ist.

Eine getrennte Beantragung von Teilprojekten ist dann von Vorteil, wenn das Gesamtprojekt vor dem 01.06.2019, ein zuschussfähiges Teilprojekt aber erst ab dem 01.06.2019 begonnen wurde.

H. Ökologische Maßnahmen

Ziel des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 ist auch, dass bundesweit mindestens 20 % der Mittel für ökologische Maßnahmen, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele beitragen sowie der Vorreiterrolle der öffentlichen Hand im Klima- und Energiebereich dienen sollen, verwendet werden. Die Gemeinden werden daher eingeladen, Anträge für derartige Projekte zu stellen. Für statistische Zwecke ist im Antrag der Betrag anzugeben, der von der Investitionssumme auf ökologische Maßnahmen entfällt (wobei für einen Teil der Projekte hinterlegt ist, dass die gesamte Investitionssumme auf ökologische Maßnahmen entfällt).

Folgende Investitionen werden für diesen Zweck zu 100 % den ökologischen Maßnahmen zugerechnet (und müssen im Antrag nicht beschrieben werden):

- Z 6 (Öffentlicher Verkehr),
- Z 8 (hier nur die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden nach klimaaktiv Silber-Standard, nicht jedoch Sanierung oder Instandhaltung),
- Z 9 (Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung),
- Z 10 (Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen),
- Z 11 (Kreislaufwirtschaft),
- Z 12 (Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen),
- Z 14 (Ladeinfrastruktur für E-Mobilität), und
- Z 16 (Radverkehrs- und Fußwege).

Bei den anderen Investitionen ist der geschätzte Anteil der Investitionen der ökologischen Maßnahme im elektronischen Formular sowie zwingend eine Beschreibung anzugeben.

Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten für ökologische Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen.

I. Zusätzlichkeit

Dass gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020 zusätzliche Investitionsprojekte bezuschusst werden, ist als programmatische Aussage zu verstehen, dass mit dem Zweckzuschuss des Bundes die Investitionen auf kommunaler Ebene unterstützt werden. Im Unterschied zum KIG 2017 ist die Zusätzlichkeit einzelner Projekte aber **keine Voraussetzung** für einen Zweckzuschuss und es wird daher auch kein Nachweis dafür verlangt, dass ein Projekt ein zusätzliches Projekt ist.

J. Zuschussfähige Projekte

Der Investitionszuschuss gemäß KIG 2020 wird für die folgenden Projekte gewährt.

Im elektronischen Formular werden getrennt ausgewiesen:

- bei der Z 1 (a) Kindertageseinrichtungen und (b) Schulen;
- bei der Z 7 (a) Siedlungsentwicklung nach innen und (b) Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking),
- bei der Z 12 (a) Trinkwasserversorgungsanlagen, (b) Kanalisationsanlagen und (c) Kläranlagen.

Weiters wird grundsätzlich bei allen Projekten zwischen

- Errichtung/Erweiterung/Sanierung (aktivierungspflichtig) einerseits und
- Instandhaltung (nicht aktivierungspflichtig) andererseits

unterschieden.

Bei Projekten gemäß Z 12 (Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen, also Trinkwasserversorgungsanlagen, Kanalisationsanlagen und Kläranlagen) wird unterschieden zwischen

- Errichtung/Erweiterung (aktivierungspflichtig),
- Sanierung (aktivierungspflichtig) und
- Instandhaltung (nicht aktivierungspflichtig).

Generell gilt: Eingereichte Projekte können nur eine dieser drei soeben angeführten Kategorien umfassen.

Keine Kategorisierung wird hingegen bei folgenden Ziffern vorgenommen:

- Z 5: Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung,
- Z 7 (a): Siedlungsentwicklung nach innen, und
- Z 18: Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022.

Bei Anträgen zur Z 5 und 7 (a) ist aber zusätzlich anzugeben, welche Anteile der Investition auf Errichtung/Erweiterung/Sanierung (aktivierungspflichtig) einerseits und Instandhaltung (nicht aktivierungspflichtig) andererseits entfallen. Die Mittelverwendung gemäß Z 18 führt schon aufgrund der Berechnungsbasis zu nicht aktivierungspflichtigen Auszahlungen.

1. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen

- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- Investitionen in Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte sind zuschussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) erfüllt sind:
 - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
 - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds hingewiesen (siehe die Ausführungen dazu in Punkt 8).

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Auch **Nebenanlagen** wie Parkplatz, Zufahrtsstraße oder Bushaltestelle/ Busbucht können förderfähig sein, wenn sie öffentlich zugänglich sind, im Zuge der Errichtung/ Sanierung einer Kindertageseinrichtung/einer Schule entstehen und integraler Bestandteil sind.
- **Beispiele bezuschusster Projekte** (wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde sowie GWG Grenze vorausgesetzt!): Sanierung Musikschule, Ausstattung neue Kinderkrippe, Erneuerung der Schuleinrichtung (Tische und Sessel), Sanierung der Küche, Einbau Lüftungsanlagen, Erneuerung Tafeln.

2. Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung von Einrichtungen für die Seniorenbetreuung und Betreuung von behinderten Personen

- Zuschussfähig sind auch Einrichtungen für stationäre Betreuungs- und Pflegedienste, für teilstationäre Tagesbetreuung, für Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen und für alternative Wohnformen.
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- Investitionen in Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte sind zuschussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) erfüllt sind:
 - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
 - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds (siehe Punkt 8) hingewiesen.

3. Abbau von baulichen Barrieren (Abbau von Barrieren in Gebäuden sowie deren barrierefreier Zugang)

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.

4. Errichtung, Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten und Freizeitanlagen im Eigentum der Gemeinde, sofern diese keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellen

- Die Bedingung des KIG 2020, dass die Sportstätte bzw. Freizeitanlage keine Belastung für Umwelt, Natur und Gesundheit darstellt, wird bei Vorliegen der folgenden Auswirkungen der Sportstätte bzw. Freizeitanlage auf Wasser, Ökosysteme und Böden sowie Energieeffizienz und Klimaschutz erfüllt:

a) Wasser:

- Keine nachteiligen Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern; und
- keine nachteiligen Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers

b) Ökosysteme und Böden:

- Keine nachteiligen Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen,
- keine nachteiligen Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete
- keine Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft, und
- **keine Nettozunahme der versiegelten Flächen der entsprechenden Sportstätte oder Freizeitanlage** (d.h. eine Zunahme von versiegelten Flächen durch das Projekt ist durch eine zumindest flächengleiche Bodenentsiegelung auszugleichen, detaillierte Angaben hierzu sind im Antrag bzw. in einer Beilage anzuführen).

c) Energieeffizienz und Klimaschutz

- Kein Anstieg des generellen Energieverbrauchs, sofern zur Bedeckung des zusätzlichen Energiebedarfs keine erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Die Abdeckung mit erneuerbaren Energieträgern ist nur dann erforderlich, wenn es zu einem Anstieg des generellen Energieverbrauchs kommt. Sollte es also zu zusätzlichem Energieverbrauch kommen, so ist dieser zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen abzudecken.
- Für die **Bestätigung** im Hinblick auf die **Auswirkungen auf die Umwelt** gibt es keine standardisierten formalen Vorgaben. Es ist in der Bestätigung auf jeden Fall auf die betroffenen Punkte einzugehen.

- Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im elektronischen Antrag zu bestätigen. Dem Antrag sind Projektunterlagen beizulegen, aus denen die Einhaltung dieser Bedingungen erkennbar ist. Die BHAG wird in Zweifelsfällen eine von der Gemeinde einzuholende und gegebenenfalls zu finanzierende Stellungnahme nach Wahl der Gemeinde einer Umweltberatungsstelle des Landes oder des Umweltbundesamts einfordern.
- Eigentum der Gemeinde liegt auch dann vor, wenn die Anlage im Eigentum von einem durch eine oder mehrere Gemeinden beherrschten Projektträger ist.
- Auch eine Erweiterung ist zuschussfähig.
- Im Fall der Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudes sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen.
- Investitionen in Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte sind zuschussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) erfüllt sind:
 - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
 - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird auf die zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Umweltförderung im Inland sowie des Klimafonds (siehe Punkt 8) hingewiesen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis (wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde sowie GWG Grenze vorausgesetzt!):

- **Bodenversiegelung** bedeutet, dass der Boden luft- und wasserdicht abgedeckt wird, wodurch Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann und auch der Gasaustausch des Bodens mit der Atmosphäre gedrosselt wird.
- **Parkplätze und die Zufahrtsstraße** zu Sport- bzw. Freizeitanlagen können gem. Z 4 zuschussfähig sein, wenn sie integraler Bestandteil dieser sind, es zu keiner Nettozunahme der versiegelten Fläche kommt und der Allgemeinheit zugänglich sind sowie im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde stehen.
- Die Möglichkeit eines Zweckzuschusses besteht nur, wenn am Investitionsobjekt das wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde gegeben ist. So sind z.B. der Turnsaal im wirtschaftlichen Eigentum des Turnvereins oder die Sportanlage im wirtschaftlichen Eigentum des Fußballvereins nicht förderfähig.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Spielplatz, Funcourt, Kegelbahn, Radpark, Kletterhalle, Stockbahn, Pumptrack, Jugendheim, Freizeitwiese, Flutlichtanlage am Sportplatz, Lärmschutzwände bei Freizeitanlagen, Dachsanierung am Musikheim, Sanierung Tennisplätze, Zutrittssystem für Freibad, Sanierung Hallenbad.

5. Maßnahmen zur Ortskern-Attraktivierung (beispielsweise durch Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen von Bauwerken wie Kirchen, Museen und anderen Kultureinrichtungen sowie Begegnungszonen) in den Ortskernen

- Ortskern im Sinne dieser Ziffer umfasst auch den Begriff Stadtkern.
- Der Orts- und Stadtkern ist der funktionelle und identitätsstiftende Mittelpunkt einer Gemeinde oder eines Stadtteils für dessen Bewohner, Wirtschaftstreibende und Besucher. Er bildet einen gewachsenen Siedlungs- und Versorgungskern. Hier findet sich eine Nutzungsmischung aus Handel, Dienstleistung, Gewerbe, Verwaltung, Kultur und Wohnen (wobei nicht jede einzelne dieser Nutzungen vorliegen muss, sondern das Gesamtbild entscheidend ist). Er ist weitgehend zusammenhängend bebaut und baulich und funktionell in das Siedlungsgefüge eingebunden. Ein Netz aus fußläufigen Verbindungen und attraktiven Knotenpunkten durchzieht den Orts- bzw. Stadtkern. Die Erdgeschoßzone ist überwiegend nicht der privaten Nutzung vorbehalten, sondern jederzeit oder zumindest eingeschränkt öffentlich zugänglich.
- In begründeten Fällen (z. B. bei größeren Städten) können auch mehrere Ortskerne in Gemeinden und mehrere Stadtkerne (Stadtteilzentren) ausgewiesen werden.
- Die Investition der Gemeinde zur Attraktivierung von Ortskernen kann auch Gebäude betreffen, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder von ihr beherrschter Rechtsträger stehen, wobei aber immer nur die Ausgaben der Gemeinde (z.B. in Form einer Förderung) zuschussfähig sind.

- Folgende Unterlagen der Gemeinde sind dem Antrag beizulegen:
 - Ein Übersichtsplan der gesamten Gemeinde, in dem der Orts- bzw. Stadtkern ausgewiesen ist. Diese Abgrenzung muss nicht zwingend auf Basis einer Verordnung wie z.B. der Zentrumszonen lt. Niederösterreichischem Raumordnungsgesetz 1976 erfolgen bzw. erfolgt sein, sondern kann auch im Zusammenhang mit der Maßnahme erarbeitet und vom zuständigen Organ beschlossen werden.
 - Wenn diese Information aus dem Übersichtsplans aufgrund dessen Maßstabs nicht oder nur schwer zu entnehmen ist: Ein Ausschnitt des Übersichtsplans mit der Abgrenzung des Orts- bzw. Stadtkerns in einem kleineren Maßstab.
 - Ein Konzept zur Orts- bzw. Stadtkern-Attraktivierung (Darstellung der Ziele und Maßnahmen).
 - Eine Erläuterung, warum das eingereichte Projekt der Umsetzung dieser Ziele und Maßnahmen dient.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Der **Ortskern** muss sich nicht zwingend in der Mitte des Ortes befinden, ausschlaggebend sind plausible Darstellungen im beigefügten Plan, schlüssige Erläuterungen sowie Konzept.
- Das **Konzept zur Attraktivierung sowie die Erläuterung** zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen sind unerlässlich, können jedoch in einem Dokument verfasst sein.
- Neben **Investitionen gemäß Ziffer 5 sind Investitionen gemäß Ziffer 17** die einzigen Tatbestände, die kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde am Investitionsobjekt verlangen.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Neugestaltung des Dorfplatzes, Errichtung einer Begegnungszone im Zentrum, Renovierung des Kriegerdenkmals, Errichtung eines Urnenfriedhofes, Erweiterung des Gemeindefaales, Errichtung Nahversorger/ Heimatmuseum, Sanierung Friedhofsanlagen/Aufbahnungshalle.

6. Öffentlicher Verkehr (ohne Fahrzeuginvestitionen)

- Das sind z.B. Haltestelleneinrichtungen und Haltestellenaufwertungen zu „Mobilitätsknoten“ (zur besseren Verknüpfung von unterschiedlichen Verkehrsmitteln), Errichtung einer eigenen Spur für den Bus, Park-and-Ride-Anlagen oder Radverkehrsinfrastruktur im direkten Umfeld oder Zulauf zu Haltestellen für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr.
- Unter die Radverkehrsinfrastruktur fallen insbesondere die Errichtung oder Sanierung von (qualitativ höherwertigen) Abstellanlagen (inkl. Radboxen) im direkten Umfeld der Haltestelle bzw. des Bahnhofs, aber auch Infrastrukturmaßnahmen im näheren Umfeld, wenn sie nachweislich dem Zulauf zur Haltestelle förderlich sind. Dabei kann es sich um Radwege, Radfahrstreifen, Markierungsarbeiten, Kreuzungslösungen, u. ä. handeln, wenn sie primär jenen Radfahrenden zu Gute kommen, welche die Haltestelle erreichen wollen und damit die Qualität auf der intermodalen Wegekette Fahrrad-öffentlichen Verkehr nachweisbar verbessern und somit zu einer verstärkten Nutzung des Fahrrades und des öffentlichen Verkehrs führen. Als Voraussetzung dafür, dass Radverkehrsinfrastruktur ein Teil des öffentlichen Ver-

kehrs ist, müssen aber Abstellplätze für Fahrräder bei der Haltestelle vorhanden sein oder errichtet werden.

- Die Sanierung von Radwegen ist auch unter der Z 15 und der Z 16 förderbar.
- Stromtankstellen für den öffentlichen Verkehr werden nicht nach dieser Ziffer bezuschusst, sondern nach der Z 14.
- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.
- Jedenfalls **kein** Zweckzuschuss für: Eisenbahnkreuzungen, finanzielle Unterstützung von Busunternehmen, Investitionen für U-Bahnen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Zuschussfähige Projekte gemäß Z 6 brauchen immer einen Konnex zum öffentlichen Verkehr (z.B. Park and Ride), eine allgemeine Tiefgarage ist z.B. nicht zuschussfähig.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Bus-Wartehaus (kann auch entlang einer Bundes- oder Landesstraße sein, sofern es sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befindet), Umbau Busbahnhof, Fahrradabstellplätze, P+R-Anlagen.

7. Siedlungsentwicklung nach innen, Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking)

a) Siedlungsentwicklung nach innen:

- Darunter wird eine konzentrierte Siedlungsentwicklung verstanden, die eine optimale und intensive Nutzung des bestehenden Siedlungsgebietes zum Ziel hat.
- Dem Antrag ist ein Plan beizulegen, aus dem hervorgeht, dass es sich um Siedlungsentwicklung nach innen handelt, insbesondere, dass keine neuen Flächen außerhalb des Siedlungsgebietes verbaut werden.

b) Schaffung von öffentlichem Wohnraum sowie Investitionstätigkeiten zur Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros (Coworking):

- Umfasst ist auch die Schaffung von gemeinnützigem Wohnraum.
- Voraussetzung ist, dass zusätzlicher öffentlicher Wohnraum geschaffen bzw. dass zusätzliche Gemeinschaftsbüros bereitgestellt werden. Das trifft auch für umfassende Sanierungen zu, nicht aber für sonstige bloße Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Eine umfassende Sanierung liegt vor, wenn
 - die Baubewilligung mindestens 30 Jahre zurückliegt und
 - zumindest die Hälfte des Sanierungsaufwandes auf Verbesserungen entfällt.
- Auch Gemeinschaftspraxen von Ärzten sind zuschussfähig.
- Kein Zweckzuschuss wird für die Durchführung von Flächenumwidmungen gewährt.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Unter **Co-working** versteht man „eine neue entstandene Arbeitsform, bei der sich meist Start-ups, Freelancer und Kreative einen zeitlich flexiblen Arbeitsplatz in einem offen gestalteten Büro anmieten und den Vorteil des zusammen Arbeitens (Co-working) nutzen möchten“ oder „beim Co-working arbeitet man zusammen mit anderen Personen in Großraumbüros, Büros mit Workbays oder ähnlich angelegten Räumen, insgesamt Coworking Spaces genannt, entweder für eigene oder gemeinsame Belange. Man hat meist nur eine geringe Gebühr zu entrichten und keinen festen Platz, teilt sich die Infrastruktur und trifft sich in der Kaffeeküche oder im Fitnessraum“.
- **Bei Z 7a KIG 2020 (Bereitstellung von Gemeinschaftsbüros)** ist es wichtig, dass zusätzliche Gemeinschaftsbüros bereitgestellt werden (kann auch mittels Möbel als Raumteiler erfolgen) bzw. umfassende Sanierungen erfolgen.
- **Z 7b KIG 2020 (Schaffung von öffentlichem Wohnraum)** stellt nicht ausschließlich auf das Gebäude des öffentlichen Wohnraums ab, daher sind jegliche Investitionen, die typischerweise mit der Schaffung von öffentlichem Wohnraum einhergehen (Wasser, Kanal, Zufahrtsstraße- weg, Begrünung etc.), zuschussfähig.

Zu a) und b)

- Bei Errichtungen und bei den umfassenden Sanierungen im Sinne der Z 7 von Gebäuden sind der Standard „Niedrigstenergiegebäude“ nach Art. 12 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) sowie die landesrechtlichen Vorgaben gemäß Bauordnung (OIB-RL 6) einzuhalten. Die Erfüllung dieser Standards ist im Rahmen der Endabrechnung von der zuständigen Baubehörde zu bestätigen. Bei Wohngebäuden ist bei der Endabrechnung die tatsächliche Erfüllung dieser Standards durch Vorlage einer Förderungsbestätigung der jeweiligen Landes-Wohnbauförderstelle nachzuweisen.

8. Instandhaltung, Sanierung (einschließlich thermisch-energetische Sanierung sowie der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energieträger) und Errichtung von Gebäuden im Eigentum der Gemeinde, sofern diese nach klimaaktiv Silber-Standard errichtet werden

- Eigentum der Gemeinde liegt auch dann vor, wenn die Anlage im Eigentum von durch die Gemeinde beherrschte Projektträger liegt.
- Auch eine Erweiterung ist zuschussfähig.
- Unter Sanierung von Gebäuden ist u.a. die thermisch-energetische Sanierung zu verstehen; das ist die Verbesserung der Gebäudehülle zur Reduktion des Heizenergiebedarfs oder die Sanierung und Op-

timierung/Automatisierung von Systemen zur Heizung, Lüftung und Klimatisierung, Beleuchtung und sonstiger technischer Ausstattung sowie Warmwasserbereitung inklusive des Einbaus eines Energiemonitoringsystems auf Basis erneuerbarer Energieträger.

- Erneuerbare Energieträger sind feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie und Wasserkraft.
- Für Heizungsanlagen, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden (z.B. Öl- und Gasheizungen), wird kein Zweckzuschuss gewährt.
- Investitionen in Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte sind zuschussfähig, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen (BGBl. II Nr. 251/2009 i.d.g.F.) erfüllt sind:
 - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht.
 - Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Endabrechnung durch geeignete Unterlagen (insb. Wärmeliefervertrag, Auszug aus der QM-Heizwerke-Datenbank) nachzuweisen.

- Es wird darauf hingewiesen, dass für thermisch-energetische Sanierungen sowie im Fall der Errichtung oder der Erweiterung eines Gebäudes (einschließlich der Systeme zur Heizung und Warmwasserbereitung auf Basis erneuerbarer Energieträger sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen an Gebäuden) zusätzliche Förderungen im Rahmen der Umweltförderung im Inland (UFI) gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG), BGBl. 185/1993 i.d.g.F., sowie des Klimafonds (BGBl. I Nr. 40/2007 i.d.g.F.) beantragt werden können. Bezüglich der dafür geltenden Angebote und Bedingungen im Rahmen der UFI und des Klimafonds wird auf www.umweltfoerderung.at verwiesen.
- Zur Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 3 Abs. 4 KIG 2020 kann der BHAG das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG- bzw. Klimafondsabwicklungsstelle (KPC) im Rahmen des UFG bzw. Klimafonds-Verfahrens vorgelegt werden, sofern zusätzliche Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Klimafonds in Anspruch genommen wurden. Die BHAG kann dieses als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Zweckzuschusses (anstelle von sonstigen in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweisen) heranziehen.
- Bei der Errichtung oder der Erweiterung von Gebäuden ist der klimaaktiv Silber-Standard einzuhalten. Als Nachweis für die Einhaltung dieses Standards ist der Endabrechnung die Urkunde als Ergebnis der Selbstdeklaration (<https://klimaaktiv.baudock.at/>) anzuschließen.
- Die Errichtung von Photovoltaikanlagen an gemeindeeigenen Gebäuden wird gemäß Z 10 bezuschusst.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Es braucht das **wirtschaftliche Eigentum der Gemeinde am Gebäude** (nicht das zivilrechtliche).
- Auch **Baukostenbeiträge für den Anschluss an Nahwärmeanlagen** (nur verbunden mit dem Erwerb einer Anlage) sind grundsätzlich zuschussfähig, wenn die Gemeinde wirtschaftliches Eigentum an der Anlage erlangt.
- Auch nur der **Anschluss an eine Nahwärmeanlage**, die nicht im Eigentum der Gemeinde ist, ist zuschussfähig, wenn damit ein Objekt im Gemeindeeigentum beheizt wird.
- Eine **Sanierung** ist von dem Nachweiserfordernis des klimaaktiv Silber-Standards nicht betroffen.
- Bei einer Erweiterung eines Gebäudes ist der Nachweis des klimaaktiv Silber-Standards nur für die Erweiterung notwendig.
- **Denkmäler, Marterl und Bildstöcke zählen nicht zu Gebäuden** gemäß Z 8 (können ggf. unter die Z 5 zuschussfähig sein, sofern alle anderen Merkmale der Z 5 inkl. Ortskern, Konzept, Plan und Erläuterung erfüllt sind).
- Als **Gebäudebestandteil** im weiteren Sinne sind jedoch Friedhofsmauern, Urnenwände und Stadtmauern zu sehen. Ebenso kann ein Silo (z.B. Splitt- oder Streusalzsilos) als ein Gebäude verstanden werden, sofern es im Sinne eines Bauwerks fest mit dem Boden verbunden ist.
- Ein **Grundstückskauf ist nicht zuschussfähig**, nur das Gebäude selbst. Wenn ein Gebäude samt Grundstück angeschafft, werden die Kosten für das Grundstück herausgerechnet.
- Die Kosten für die **Übersiedelung in ein Ausweichquartier** sind keinesfalls zuschussfähig und daher aus den Gesamtkosten herauszurechnen.
- Sind für einen Baustart zwingende Abbrucharbeiten notwendig, um ein neues Gebäude zu bauen, so zählt der **Beginn der Abbrucharbeiten als Projektbeginn**.

Details zur Anwendung des klimaaktiv Silber-Standards:

- Auch Gebäude, auf die der **klimaaktiv-Silber-Standard nicht anwendbar ist**, sind gemäß KIG 2020 **zuschussfähig** (z.B. ein nicht beheizter Bauhof oder eine Garage für den Gemeindefuhrpark).
- Auf Gebäude, die weder beheizt noch gekühlt werden, kann der klimaaktiv-Silber-Standard nicht angewendet werden. In diesem Fall ist daher auch kein Nachweis für die Einhaltung dieses Standards zu erbringen.
- Auch für Gebäude der OIB-Kategorie 13 - sonstige Gebäude (wie z.B. Werkstätten, Garagen, Produktionshallen oder Lagerräume) bietet klimaaktiv eine Deklarationsmöglichkeit an. Hier werden entweder
 - nur die im Gebäude befindlichen Teile (wie Büroräume, Versammlungsräume), die einem der Normnutzungsprofile entsprechen zur klimaaktiv Bewertung herangezogen oder
 - die Energiebedarfsberechnung wird unter Verwendung eines auf das Gebäude zutreffenden durchschnittlichen Nutzungsprofils erstellt.

Sind etwa Gebäude oder große Teile davon nur frostfrei zu halten, spiegelt sich dies in den Eingangsparametern zum Nutzungsprofil wieder: Muss ein Gebäude beispielsweise nur auf 5 Grad Celsius temperiert werden, dann ist von deutlich geringeren notwendigen Dämmstärken auszugehen, als dies etwa bei Wohn- oder Bürogebäuden mit einer benötigten Temperatur von 22 Grad Celsius der Fall ist. Im Unterschied zu mit Normnutzungsprofil berechneten Gebäuden wird bei derartigen sonstigen Gebäuden bei klimaaktiv anstelle des Referenzheizwärmebedarf (HWBRef,RK) der Heizwärmebedarf für das Standortklima (HWBSK) zur Beurteilung herangezogen. Unbeschadet dessen gilt bei allen klimaaktiv Gebäude der Verzicht auf fossile Energieträger in der Wärmeversorgung.

→ Für weitere Fragen zum Thema Nutzungsprofile wird auf die klimaaktiv Website verwiesen (www.klimaaktiv.at).

9. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass eine Stromeinsparung von mindestens 50 % durch die neu installierte Technik nachgewiesen wird.

- Zuschussfähig sind
 - die Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik und der erstmaligen Ausstattung an Leuchtmitteln;
 - die Kosten der Installation sowie der Demontage und fachgerechten Entsorgung der zu ersetzenden Anlagenkomponenten.
- Der Endabrechnung ist ein Nachweis über eine Stromeinsparung von mindestens 50 % anzuschließen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Wird die Straßenbeleuchtung nicht nur in einzelnen Straßen, sondern **im gesamten Gemeindegebiet** umgerüstet, so kann als Standort im Formular „im ganzen Gemeindegebiet“ und Hausnummer „0“ angegeben werden.
- Zuschussfähig ist ausschließlich die Erneuerung (Umstellung) der Beleuchtung von Straßen, **nicht aber die Neuanschaffung oder die Beleuchtung von Sportanlagen oder Kirchen**. (diese können gegebenenfalls unter Z 4 oder Z 5 zuschussfähig sein) oder der Umstieg auf LED-Beleuchtung bei Ampelanlagen (diese können gegebenenfalls unter Z 15 zuschussfähig sein, sofern der Umstieg im Zuge einer Straßensanierung erfolgt).

- Zuschussfähig sind Anlagenkomponenten einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik und die erstmalige Ausstattung mit Leuchtmittel.
- Auch bei der Verwendung von **Retrofit-LED** ist der Nachweis über eine Stromeinsparung von min. 50 % gegenüber dem ursprünglichen Zustand im Rahmen der Endabrechnung vorzuweisen.
- Wird die **Finanzierungsform des Contracting** angewandt, dann sind nur die Tilgungskosten für die Errichtung bis 31.01.2025, nicht jedoch Kosten für die laufende Dienstleistung oder Energiekosten förderbar. Außerdem hat das wirtschaftliche Eigentum bei Projektende (spätestens am 31.01.2025) bei der Gemeinde zu liegen.

10. Die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, etwa von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen

- Zuschussfähig sind auch Erweiterungen und aufgrund des Alters der Anlage erforderliche umfassende Sanierungen, nicht aber sonstige bloße Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- Erneuerbare Energieträger sind feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie und Wasserkraft.
- Auch Flächen im Eigentum von durch die Gemeinde beherrschte Projektträger sind gemeindeeigene Flächen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Die Photovoltaikanlage muss **nicht zwingend auf Dachflächen installiert** werden, auch Wandflächen wie Fassaden oder am Boden von gemeindeeigenem Grund sind möglich.

11. Anlagen zur Umsetzung der Kreislaufwirtschaft, etwa Abfallentsorgungsanlagen und Einrichtungen zur Abfallvermeidung

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Abfallbehälter, deren Preis einzeln zwar unter der GWG-Grenze liegt, aber für die gesamte Gemeinde angekauft und der Preis somit die GWG-Grenze übersteigt, sind als mehrteiliges Wirtschaftsgut iSd. VRRV 2015 zu betrachten und zuschussfähig.

- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Ankauf Geschirrmobil, Errichtung Recyclinghof, Errichtung Wirtschaftshof, Errichtung bauliche Maßnahmen für Grünschnitt, Erweiterung Bauhof, Errichtung Grünschnittlager.

12. Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen

- Umfasst sind Errichtung, Erweiterung, Instandhaltung und Sanierung.
- Erfolgt eine Finanzierung der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen auch aus Mitteln des Umweltförderungsgesetzes, ist eine Kopie des Förderantrags nach dem UFG (ohne Beilagen) samt Eingangsbestätigung des zuständigen Amtes der Landesregierung dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß KIG 2020 beizulegen. Bei der Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses i.S. des § 3 Abs. 4 KIG 2020 kann die Buchhaltungsagentur des Bundes auf das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die UFG-Abwicklungsstelle im Rahmen des UFG-Verfahrens abstellen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- **Nicht zuschussfähig** sind **schutzwasserbauliche** Maßnahmen (z.B. Lawinen- oder Hochwasserschutz oder Regenwasserrückhaltebecken).
- Ein Förderantrag nach dem UFG ist **nicht** Voraussetzung um einen Zuschuss nach dem KIG zu bekommen.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Trinkwasserversorgungs- und Kanalisations-, oder Kläranlagen, Löschwasserbehälter, Leitungsnetze, Hochbehälter, Pumpstation, Sanierung Quelle, Kanaldeckelsanierung, Hydranten.

13. Maßnahmen in Zusammenhang mit dem flächendeckenden Ausbau von Breitband-Datennetzen

- Das sind insbesondere Investitionsvorhaben betreffend die Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel, die längerfristig dem Einsatz von Glasfaser dienen, oder Investitionsvorhaben zur Anbindung von Pflichtschulen und anderen öffentlichen Bildungseinrichtungen mit Lichtwellenleiter-Anschlüssen.
- Für derartige Vorhaben kann auch ein Förderungsansuchen bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft des Bundes (FFG) nach den Sonderrichtlinien des BMVIT (vormals; jetzt BMLRT) im Rahmen der Förderungsstrategie „Breitband Austria 2020“ gestellt werden.
- Jedenfalls ist eine Beratung durch das Breitbandbüro im BMLRT in Anspruch zu nehmen (Kontakt: breitbandbuero@bmlrt.gv.at oder Servicebüro Telefonnummer: +43 1 71162 DW 658921). Eine schriftliche

Bestätigung seitens des Breitbandbüros über die erfolgte Beratung ist dem Antrag beizulegen. Das Breitbandbüro hat diese schriftliche Bestätigung binnen sechs Wochen ab Ersuchen um Beratung auszustellen. Andernfalls genügt die Beilage des erfolgten Ansuchens an das Breitbandbüro.

- Zur Rechnungsnachweisprüfung über die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 3 Abs. 4 KIG 2020 kann der Buchhaltungsagentur des Bundes das Ergebnis der Endabrechnungsprüfung durch die FFG als Abwicklungsstelle im Rahmen des Verfahrens nach den Sonderrichtlinien von „Breitband Austria 2020“ vorgelegt werden, sofern zusätzliche Förderungen nach den Sonderrichtlinien von „Breitband Austria 2020“ in Anspruch genommen wurden. Die Buchhaltungsagentur des Bundes kann dieses als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung des gewährten Zweckzuschusses (anstelle von sonstigen in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweisen) heranziehen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- **Nicht zuschussfähig** sind Investitionen in Breitbandnetze, die **nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde** stehen.
- **Nicht zuschussfähig** ist der **Ankauf bereits verlegter Leerrohre**.
- Zuschussfähig sind Investitionen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde/des Gemeindeverbands befinden (nicht aber Investitionen von Unternehmen, deren tatsächlicher Geschäftsgegenstand der flächendeckende Ausbau von Breitbanddatennetzen in einem Bundesland ist).
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** neu errichtete Leerrohrverlegung für Lichtwellenleiter.

14. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellen

- Erneuerbare Energieträger sind feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie und Wasserkraft.
- Als Nachweis dafür, dass die Ladeinfrastruktur ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern bereitstellt, ist der Endabrechnung des Projekts der letzte Herkunftsausweis des Energielieferanten gemäß §§ 78 und 79 des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 i.d.g.F. anzuschließen.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Die Errichtung von E-Bike Ladestationen ist zuschussfähig, die Anschaffung von E-Bikes nicht (Fahrzeuge sind nicht förderfähig).
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Errichtung Strom-Tankstelle (mit Ladepunkte für Autos und/oder Fahrräder).

15. Sanierung von Gemeindestraßen

- Als Straße sind alle Bestandteile einer Straße zu verstehen, die gemäß den entsprechenden Rechtsnormen (Landesstraßengesetze) definiert sind, wie z.B. § 4 Z 2 des NÖ Straßengesetzes:
„2. Bestandteile einer Straße (Straßenbauwerke):
 - a) unmittelbar dem Verkehr dienende Anlagen, wie Fahrbahnen, Gehsteige, Rad- und Gehwege, Parkplätze, Abstellflächen, Haltestellen, der Grenzabfertigung dienende Flächen, Zu- und Abfahrten und Bankette,
 - b) bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie Tunnels, Brücken, Durchlässe, Straßengräben, -böschungen, Stütz- und Wandmauern und Anlagen zur Ableitung anfallender Wässer,
 - c) im Zuge einer Straße gelegene Anlagen, die dem Schutz der Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße (z. B. Lärmschutzwände) oder der Verkehrssicherheit (z. B. Leiteinrichtungen) dienen,
 - d) im Zuge einer Straße gelegene Flächen, die der Kompensation der bei der Errichtung und dem Betrieb einer Straße entstehenden Umweltauswirkungen dienen;“
- Unabhängig von dieser Definition sind auch Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insb. Lichtsignalanlage und Straßenverkehrszeichen) und Beschilderungen zuschussfähig, wenn sie nur einen untergeordneten Teil des Sanierungsprojektes bilden.
- Straßenbeleuchtungen werden nach der Z 9 bezuschusst.
- Zuschussfähig sind alle Gemeindestraßen, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- **Nicht zuschussfähig** ist ein **Neubau oder eine Verlängerung** einer Gemeindestraße.
- Wenn bei einer bestehenden **Gemeindestraße im Zuge einer Sanierung ein Radverkehrsweg, ein Fußweg oder Gehsteige** neu errichtet werden, dann ist das unter Z 15 subsumierbar. Werden nur die Radverkehrs-, Fußwege oder Gehsteige neu errichtet ohne Straßensanierung, dann ist Z 16 anzuwenden.
- Wird eine **Brücke** im Zuge einer Sanierung neu errichtet, dann ist das unter Z 15 subsumierbar. Ein Anhaltspunkt kann sein: Brücke an neuer Stelle zur Bedienung eines anderen lokalen Verkehrszwecks (z. B. Anbindung einer anderen Siedlung) ist Neuerrichtung, Brücke an etabliertem Standort (muss nicht metergenau sein) zur Bedienung desselben Verkehrszwecks ist Sanierung.

- Straßen, die von der Gemeinde zu erhalten sind, aber bei denen es sich **nicht um öffentliche Straßen** handelt, sind **nicht nach der Z 15 zuschussfähig** (beispielsweise eine nicht öffentliche Straße der Gemeinde auf dem Bauhof).
- Dass Interessenten zu den Kosten der Sanierung beitragen müssen, ändert nichts an der Zuschussfähigkeit, allerdings ist immer nur der Anteil der Gemeinde selbst zuschussfähig.
- Allfällige Mauteinnahmen oder Benützungsentgelte sind unschädlich.
- Bei Sanierung von mehreren Straßen im Gemeindegebiet, sofern es sich um **ein** Projekt handelt, kann dies in **einem** Antrag (kein Sammelantrag) zusammengefasst werden, wobei als Investitionsstandort die Adresse des Gemeindeamtes anzugeben ist und in der Projektbeschreibung alle Straßen namentlich aufzulisten sind.
- **Punktuelle Errichtungen von Straßenbeleuchtungen** im Zuge einer Straßensanierung sind bei Z.15 subsumierbar.

16. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen

- Zuschussfähig ist auch eine Erweiterung.
- Zuschussfähig sind auch Investitionen in die ergänzende Infrastruktur im Zusammenhang mit Radverkehrs und Fußwegen, z.B. Radservicestationen, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, Wegweiser oder Radabstellanlagen, Beleuchtungen, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insb. Lichtsignalanlagen und Straßenverkehrszeichen).
- Bei Beleuchtungen ist Z 9 anzuwenden, d.h., dass der Endabrechnung ein Nachweis über eine Stromeinsparung von mindestens 50 % anzuschließen ist, wobei bei einer Neuerrichtung für die Ermittlung der 50 %-igen Stromeinsparung ein Vergleich zu herkömmlicher Beleuchtung heranzuziehen ist.
- Zuschussfähig sind alle Radverkehrs- und Fußwege, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt.

Hinweise aus der Praxis:

- Die Radverkehrs- und Fußwege, deren Erhaltung der Gemeinde obliegt, müssen sich auch im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde befinden. Das gilt auch für Wege entlang von Landes- und Bundesstraßen.

17. Errichtung und Sanierung von Gebäuden von anerkannten Rettungsorganisationen

- Der Begriff „Rettungsorganisation“ umfasst alle Hilfs- und Rettungseinrichtungen, also insbesondere Feuerwehren (inkl. Berufs- und Betriebsfeuerwehren), Rettungen, Bergrettungen oder Wasserrettung.
- Das Gebäude muss nicht im (wirtschaftlichen) Eigentum der Gemeinde stehen, sondern es genügt das (wirtschaftliche) Eigentum der Rettungsorganisation.
- Umfasst ist auch die Erweiterung des Gebäudes, nicht hingegen die Instandhaltung.

Hinweise und Beispiele aus der Praxis:

- Neben Investitionen gemäß Ziffer 5 sind Investitionen gemäß Ziffer 17 die einzigen Tatbestände, die **kein wirtschaftliches Eigentum** der Gemeinde am Investitionsobjekt verlangen. Verlangt wird jedoch das wirtschaftliche Eigentum einer anerkannten Rettungsorganisation.
- Auch **Baukostenbeiträge für Rettungsorganisationen** sind zuschussfähig, wenn sowohl die Zahlung der Gemeinde als auch die Investitionsausgabe der Blaulichtorganisation im zuschussfähigen Zeitraum stattfinden und die Rechnungen für die Prüfung der BHAG zugänglich sind.
- **Nicht förderfähig** sind z.B. der Ankauf von Funkgeräten, Ankauf von Mannschaftsausrüstungen.
- **Beispiele bezuschusster Projekte:** Neubau Feuerwehrhaus, Neuerrichtung Sirenenanlage, Sanierung der Garage im Rettungshaus, Austausch Garagentore im Feuerwehrhaus, Heizungs-erneuerung Feuerwehrhaus, Errichtung einer digitalen Funkantenne.

18. Einrichtung von kommunalen Kinderbetreuungsplätzen in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022

- Pro Gemeinde können höchstens 3 % des der Gemeinde maximal zustehenden Zuschusses für Kinderbetreuung (das sind Angebote der elementaren Bildung und der schulischen und außerschulischen Betreuung schulpflichtiger Kinder) in den Sommerferien des Jahres 2020, 2021 und 2022 verwendet werden.
- Wenn der Zuschuss für Kinderbetreuung weniger als 3 % beträgt, können die verbleibenden Mittel für alle sonstigen Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 KIG 2020 verwendet werden.
- Zuschussfähig sind 50 % der Bemessungsgrundlage. Diese wird ermittelt aus
 - den Personalkosten für die Kinderbetreuung in den Sommerferien des Jahres 2020, 2021 und 2022
 - plus Aufschlag von 35 % auf den Personalaufwand als pauschale Berücksichtigung des Sachaufwands
 - abzüglich der Einnahmen aus Elternbeiträgen.
- Zuschussfähig ist Kinderbetreuung in den Sommerferien nicht nur dann, wenn sie von der Gemeinde in gemeindeeigenen Einrichtungen angeboten wird, sondern auch dann, wenn die Gemeinde diese bei Dritten in Auftrag gibt oder durch Förderungen Dritter unterstützt. Der Zuschuss ist in diesem Fall nicht nur mit 50 % der Bemessungsgrundlage, sondern auch mit 50 % der Auszahlung der Gemeinde begrenzt.

- Für die Antragstellung genügt ein Schätzbetrag. Bei der Endabrechnung sind hingegen die tatsächlichen Personalkosten und Elternbeiträge abzurechnen.
- Die Familie & Beruf Management GmbH bietet in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit, Jugend und Familie eine kostenlose Plattform für regionale Angebote von Ferienbetreuung. Die Gemeinden werden eingeladen, ihre Angebote auf dieser Plattform einzutragen (www.familieundberuf.at/ferienbetreuung).

Hinweise aus der Praxis:

- Für die Zuschussfähigkeit ist nicht relevant, ob die Gemeinde in den Sommerferien 2020, 2021 und 2022 zusätzliche Öffnungszeiten bereitgestellt hat.
- Zu den **Personalkosten** zählen die Kosten für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung notwendig sind (nicht nur die Personalkosten für das pädagogische Personal). Unter Personalkosten werden alle durch den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehenden Kosten (inkl. Kosten für Krankenstände, Urlaube, gesetzliche und freiwillige soziale Aufwendungen, etc.) subsumiert.
- Alle Anträge und Zuschüsse für Sommerbetreuung im Jahr 2020 gelten aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 140/2021 auch für die **Sommerbetreuung in den Jahren 2021 und 2022**. Der für die Sommerbetreuung im Jahr 2020 gewährte Zuschuss kann daher von der Gemeinde auch durch Ausgaben für Sommerbetreuung in den Jahren 2021 und 2022 abgerechnet werden. Selbstverständlich kann aber auch – wenn das Höchstausmaß der insgesamt bisher gewährten Zuschüsse bzw. der 3 %-Grenze noch nicht ausgeschöpft ist – ein neuer Antrag für die Sommerbetreuung 2021 und 2022 eingebracht werden.

K. Zusammenfassende Beantragung von kleineren Projekten

Zwecks Verwaltungsvereinfachung können mehrere Projekte mit einem einzigen Antrag eingebracht werden, wenn

- das einzelne Projekt keine höhere Investition als voraussichtlich 10.000 Euro umfasst (davon 50 % Zweckzuschuss) und
- alle zusammengefassten Projekte unter die gleiche Kategorie des elektronischen Formulars fallen (also z.B. „Z1: Errichtung/Erweiterung/Sanierung von Schulen“).

Außer der genannten einheitlichen Kategorie müssen die Projekte keinen Zusammenhang aufweisen, sie können also insbesondere auch verschiedene Standorte umfassen und sind daher in den Anträgen weder die einzelnen Standorte noch eine genaue Bezeichnung der Investitionen anzugeben.

Es gibt keine Beschränkung für die Anzahl der Projekte, die in einem Antrag zusammengefasst werden können.

Die Endabrechnung muss diesfalls zusammengefasst erfolgen.

Mit einer zusammenfassenden Beantragung kann der Verwaltungsaufwand für die Antragstellung reduziert werden, die inhaltlichen Voraussetzungen für Antrag und Endabrechnung bleiben aber unverändert.

Hinweise aus der Praxis:

- Bei einem Sammelantrag entfällt beim Antrag die Angabe des Investitionsstandortes.

L. Verantwortungsbereich der Gemeinde

Für die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der durchgeführten Projekte sowie für die Erfüllung der gemeindeorganisationsrechtlichen, baurechtlichen, vergaberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen nationalen und europarechtlichen Vorschriften hat die bezuschusste Gemeinde Sorge zu tragen.

M. Endabrechnung

Nach Durchführung eines Investitionsprojekts, jedoch bis spätestens **31.01.2025**, ist die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nachzuweisen. Zum Nachweis ist das auf der Homepage der Buchhaltungsagentur bereitgestellte Formular (www.buchhaltungsagentur.gv.at) zu verwenden. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Formular ist inklusive beizulegender Unterlagen bis spätestens 31.01.2025 bei der BHAG per **E-Mail** an kip2020@bhag.gv.at einzubringen. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sachlichen Gründen nicht beizubringen sind, kann diese Frist auf Antrag verlängert werden. Eine Einbringung der Endabrechnung über www.buchhaltungsagentur.gv.at ist nicht möglich.

Da Anträge und Abrechnungen in der BHAG getrennt bearbeitet werden, sind die Anträge und Abrechnungen jedenfalls getrennt einzubringen.

Inhalte des Nachweises zur Verwendung des Zuschusses gemäß KIG 2020:

- Angaben zur Gemeinde bzw. zum Gemeindeverband
- Angaben zum durchgeführten Investitionsprojekt und Sachbericht
- Abrechnung und Finanzierung
- Gewährter Zuschuss gemäß KIG 2020
- Beizulegende Unterlagen (insb. Bescheinigung des Bürgermeisters, des Gemeindeverbandsobmanns, eines berechtigten Vertreters bzw. des Baumeisters oder Generalunternehmers über die Durchführung des Investitionsprojekts; Detailauflistung der Rechnungen in Höhe der gesamten Projektkosten jedenfalls in Höhe des Doppelten des gewährten Zweckzuschusses oder Ausdruck des Haushaltskontos mit der Kostenstelle des Projekts).
- Weitere Unterlagen: siehe Nachweisformulare, die vollständig auszufüllen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BHAG Anträge, Abrechnungen oder Auswertungen an berechnigte Bundesstellen und an vom Bund beauftragte Stellen weiterleitet.

Wenn für ein Projekt einer Gemeinde weniger Ausgaben abgerechnet wurden als beantragt, aber bei anderen Projekten derselben Gemeinde mehr Ausgaben abgerechnet wurden als ursprünglich beantragt, dann wird die Abwicklungsstelle nach Vorliegen aller Abrechnungen dieser Gemeinde diese Positionen automatisch ausgleichen (gemäß § 2 Abs. 5 KIG 2020, max. 50 % der Gesamtkosten).

Gewährte Zweckzuschüsse, für die von der antragstellenden Gemeinde die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden, sind dem Bund zurückzuzahlen und werden bei den nachfolgenden monatlichen Ertragsanteilszuschüssen in Abzug gebracht.

Anfragen sind per E-Mail an kip2020@bhag.gv.at zu stellen.

Hinweise aus der Praxis:

- Projekte mit einem Eigentumsübergang an die Gemeinde nach dem 31.01.2025 sind nicht förderbar.
- Gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2020 ist nach Durchführung des Investitionsprojektes, spätestens bis 31.01.2025, die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses gegenüber der BHAG nachzuweisen.
- Das Projekt muss am **31.01.2025 nicht abgeschlossen** sein, aber es müssen Rechnungen über die Zahlung von **zumindest 200 % des Zweckzuschusses (KIG-Mittel bedürfen einer Co-Finanzierung von 50 %)** bis 31.01.2025 bei der Endabrechnung belegt werden.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

bmf.gv.at